

Richtlinien der Stadt Warendorf zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen (Stadtpauschale)

Die Stadt Warendorf gewährt jährlich mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuschüsse zur Durchführung kleinerer privater denkmalpflegerischer Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Diese Förderung erfolgt in Ergänzung der projektbezogenen Einzelzuschüsse, an den in Ziffer 2 der Richtlinien bezeichneten förderungsfähigen Objekten nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW - vom 11.03.1980, GV NW S. 226, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488).

1. Die Förderung richtet sich an private Denkmaleigentümer.
2. Im Rahmen dieses Programmes werden Maßnahmen an Denkmälern bezuschusst, die gemäß §§ 3 und 4 DSchG NW (vorläufig) unter Schutz gestellt sind oder innerhalb eines Denkmalbereichs des Stadtgebiets Warendorf liegen.
3. Es werden nur Zuschüsse zu Kosten von Erhaltungsarbeiten gewährt, welche höher sind als bei vergleichbaren Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten baulichen Anlagen. Als denkmalpflegerische Aufwendungen werden Kosten zu folgenden Maßnahmen anerkannt:
 - (1) Maßnahmen an Gebäudeteilen, die allein aufgrund ihrer Denkmaleigenschaft zu erhalten sind, die jedoch in keiner Weise den Nutzwert des Denkmals bestimmen (z. B. Erhaltung von Stuck-, Schnitz- oder Sandsteinornamentik, die Restaurierung von Bildstöcken, Malereien),
 - (2) Maßnahmen, die dem dauerhaften Erhalt des Denkmals dienen (z.B. Sicherungsmaßnahmen, Konservierungsmaßnahmen, Reparaturen) sowie Untersuchungen.
4. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme.
Sie beträgt maximal 30 % dieser Kosten und höchstens 5.000 €.
5. Bei der Festlegung der Zuschusshöhe werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - (1) die Bedeutung des Denkmals,
 - (2) die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
 - (3) der Umfang der denkmalpflegerischen Maßnahmen,
 - (4) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigentümers gemäß § 35 Abs. 2 DSchG NW.
6. Anträge zur Förderung sind schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der Maßnahme und eines Kostenvoranschlages einzureichen.
7. Für die Förderung der Maßnahme ist die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erforderlich.
8. Ein Zuschuss wird nicht gewährt für Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis und des Förderbescheids begonnen wurde.
9. Eine Nachförderung von z.B. nachträglich entstandenen Mehrkosten ist nicht möglich.

10. Eigenleistungen können nicht auf die zuwendungsfähigen Kosten angerechnet werden.

11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie „Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege denkmalwerter Gebäude im Rahmen des Denkmalpflegeprogramms (Stadtpauschale)“ vom 17.10.1985 außer Kraft.

Hinweis:

Diese Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 23.04.2015 beschlossen.

Warendorf, den 28.04.2015

gez.
Jochen Walter
Bürgermeister